

# RS Vwgh 1997/9/15 96/10/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

## Norm

AVG §68 Abs1;

ForstG 1975 §17 Abs2;

## Rechtssatz

Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ist nicht unterschiedlich zu beurteilen, je nachdem, zu welchem Zweck eine Rodung beantragt wurde; vielmehr sind im Rahmen des durch § 17 Abs 2 ForstG 1975 vorgeschriebenen Abwägungsvorganges die an der Verwirklichung des Rodungszweckes bestehenden öffentlichen Interessen dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung gegenüberzustellen.

## Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996100105.X02

## Im RIS seit

23.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)